

II-10285 der Nationalräte zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN  
GZ. 11 0502/132-Pr.2/93

1010 WIEN, DEN 21. Juni 1993  
HIMMELPFORTGASSE 8  
TELEFON (0222) 51 433

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

4636 /AB  
1993 -06- 22  
zu 4417 /J

Parlament  
1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ute Apfelbeck und Genossen vom 23. April 1993, Nr. 4717/J, betreffend Ansuchen der Kontrollbank um Haftungsübernahme des Bundes bei der Ausfuhrförderung, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Ansuchen um Haftungsübernahmen werden von der Oesterreichischen Kontrollbank-AG bei Umschuldungskreditverträgen und beim Ankauf von Forderungen, denen bereits gemäß § 1 Abs. 1 Ausfuhrförderungsgesetz 1981 garantierte Rechtsgeschäfte bzw. Forderungen zugrunde liegen, gestellt. Im übrigen ist eine Beantwortung der gestellten Frage im einzelnen, wofür ich um Verständnis ersuche, im Hinblick auf die im § 5 Abs. 6 Ausfuhrförderungsgesetz normierte Verschwiegenheitspflicht nicht möglich.

Zu 2.:

Einer möglichen Interessenkollision wurde im Ausfuhrförderungsgesetz dermaßen Rechnung getragen, als § 5 Abs. 1 leg. cit. bei Ansuchen um Haftungsübernahmen der Oesterreichischen Kontrollbank-AG die banktechnische Behandlung durch die Oesterreichische Nationalbank vorsieht.

Zu 3.:

Der als Mitglied des (erweiterten) Beirates nominierte Vertreter der Oesterreichischen Kontrollbank-AG hat bei den Sitzungen des (erweiterten) Beirates kein Stimmrecht. Diese Regelung gilt uneingeschränkt sowohl für jene Fälle, wo der Oesterreichischen

- 2 -

Kontrollbank-AG die banktechnische Behandlung der Ansuchen um Haftungsübernahme als Bevollmächtigte des Bundes nach §§ 1003 ff Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch übertragen ist, als auch für jene Fälle, wo die Oesterreichische Kontrollbank-AG selbst Antragsteller ist und daher die banktechnische Behandlung der Oesterreichischen Nationalbank obliegt. Ein Wettbewerbsvorteil der Oesterreichischen Kontrollbank-AG gegenüber anderen Bewerbern ist daher diesbezüglich nicht gegeben.

Zu 4.:

Ansuchen der Oesterreichischen Kontrollbank-AG um Haftungsübernahmen werden, wie schon obigen Ausführungen zu entnehmen ist, bezüglich der banktechnischen bzw. bankkaufmännischen Aspekte von der Oesterreichischen Nationalbank beurteilt. Mit dieser Regelung ist die Objektivität der Behandlung solcher Ansuchen gewährleistet.

Zu 5.:

Entscheidungen in bezug auf Haftungsübernahmen können unter anderem nur bei Vorliegen bestimmter wirtschaftlicher Kriterien getroffen werden. Dies gilt unabhängig davon, welche wirtschaftspolitischen Zielsetzungen mit diesen Entscheidungen verbunden sind. Der Inhalt der zitierten Aussage steht daher in keinem Zusammenhang mit der im Ausfuhrförderungsverfahren zu wahrenden Objektivität.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. Hain', is written in a cursive style.

**DEFRAGE****ANFRAGE**

- 1) Wie oft und in welchen Fällen hat die OeKB Anträge auf Haftungsübernahme gestellt und wie oft wurden sie genehmigt?
- 2) Finden Sie es richtig, daß ein Unternehmen, daß an der Erstellung der Richtlinien für die Haftungsübernahmen aktiv mitarbeitet, selbst Ansuchen auf Haftungsübernahme stellen kann?
- 3) Glauben Sie nicht, daß die OeKB durch ihre Tätigkeit im Bereich der Haftungsübernahme des Bundes bei der Ausfuhrförderung nicht einen gewissen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Bewerbern hat und dadurch ihre Bewerbungen effektiver und ziel-sicherer gestalten kann, vor allem auch deshalb weil sie einen Vertreter in den (erwei-terten) Beirat entsendet?
- 4) Können Sie die Objektivität bei der Behandlung von Förderungsansuchen gewährleis-ten und wenn ja, wie?
- 5) Im Rechnungshofausschuß haben Sie gesagt, daß Entscheidungen in Bezug auf Haftungsübernahmen in der Regel politisch sind. Ist dennoch eine objektive Ent-scheidung gewährleistet und wenn ja, wie kann man beides in Einklang bringen?

Wien, den 23.4.1993